

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Bettina Jarasch und Stefanie Remlinger (GRÜNE)**

vom 04. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Juni 2020)

zum Thema:

Vom NdH-Anteil zur Förderung von Mehrsprachigkeit an Berliner Schulen

und **Antwort** vom 26. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Jun. 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Bettina Jarasch und Frau Abgeordnete Stefanie Remlinger

(Bündnis 90/Die Grünen)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23706

vom 4. Juni 2020

über Vom ndH-Anteil zur Förderung von Mehrsprachigkeit an Berliner Schulen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1.) Über welche schulscharfen Übersichten verfügt der Senat hinsichtlich der gesprochenen Familiensprachen bzw. Mehrsprachigkeit, der Schüler*innen in den Berliner Schulen?

Zu 1.:

Der Senat erhebt jährlich schulscharf das schülerbezogene Merkmal der nichtdeutschen Herkunftssprache (ndH). Hierunter werden Schülerinnen und Schüler erfasst, deren Kommunikationssprache innerhalb der Familie nicht Deutsch ist.

2.) Auf welche Daten hat der Senat Zugriff, um die gesprochenen Familiensprachen bzw. Mehrsprachigkeitsbedarfe an den Schulen zu eruieren?

Zu 2.:

Siehe Antwort zu 1.

3.) Inwiefern kann und wertet der Senat diese Daten aus, um gezielt Angebote der Mehrsprachigkeit an den Schulen zur Verfügung zu stellen?

Zu 3.:

Eine Auswertung des schülerbezogenen Merkmals der nichtdeutschen Herkunftssprache kann im Sinne der Bereitstellung von mehrsprachigen Angeboten nicht erfolgen, da mit den erhobenen Daten keine Informationen über die einzelnen Familiensprachen vorliegen. Möglich wäre die Auswertung des Merkmals „Staatsangehörigkeit“, allerdings nicht in Kombination beider Merkmale.

4.) Inwiefern stehen die abgefragten Daten nach § 64a (1) Nummer 1 SchulG dem Senat zur Verfügung und inwiefern werden diese Daten hinsichtlich der gesprochenen Familiensprache(n) ausgewertet und inwiefern wird auf dieser Grundlage der Bedarf an mehrsprachigem Unterricht bzw. an weiteren Fremdsprachen als ggf. auch prüfungsrelevante Wahlfächer eruiert?

Zu 4.:

Die unter der Antwort zu 1. und 2. beschriebene Abfrage erfolgt auf Grundlage des § 64a (1) Schulgesetz durch das Statistikreferat der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie. Die so generierten Daten werden in den einschlägigen Fachabteilungen ausgewertet.

5.) Inwiefern können Daten, die nach § 55a (6) SchulG bei der Schuleingangsuntersuchung hinsichtlich der gesprochenen Familiensprachen erhoben werden, durch den Senat schulscharf ausgewertet werden, um konkrete Bedarfe für mehrsprachigen Unterricht zu eruieren?

Zu 5.:

In der Schuleingangsuntersuchung wird abgefragt, ob in der Familie Deutsch gesprochen wird oder eine andere Sprache. Die jeweilige Grundschule erhält die individuellen Ergebnisse. Es ist also der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung möglich abzufragen, an welcher Grundschule in wie vielen Fällen zu Hause eine andere Sprache gesprochen wird als Deutsch.

6.) Inwiefern können die Daten der Lerndokumentation aus den Sprachlerntagebüchern entsprechend § 55a (1) SchulG durch die Schulen ausgewertet werden und anonymisiert dem Senat übermittelt werden, um einen schulscharfen Bedarf an mehrsprachigem Unterricht in Berlin zu eruieren?

Zu 6.:

§ 55a Absatz 1 Satz 8 des Schulgesetzes, der die Übermittlung der Sprachdokumentationen im Sinne von § 1 Absatz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes an die Grundschule vorsieht, bezieht dies ausdrücklich auf den in § 55a Absatz 1 Satz 7 des Schulgesetzes genannten Zweck, eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule zu ermöglichen. Das Sprachlerntagebuch ist ein offenes Instrument, das die Pädagoginnen und Pädagogen dabei unterstützt, die vorsprachlichen, sprachlichen und kommunikativen Fähigkeiten des einzelnen Kindes zu beobachten und zu dokumentieren. Beim Übergang von der Kindertagespflege in die Grundschule erhalten Lehrkräfte so Hinweise auf den sprachlichen Entwicklungsstand des Kindes, was der Planung der Sprachförderung in der Grundschule dient. Die Übermittlung der Dokumentationen der individuellen Lernfortschritte in der Kindertagesstätte an die Grundschu-

le erfolgt nach Absprache mit den Eltern (§ 1 Absatz 4 Satz 3 Kindertagesförderungsgesetz). Die Auswertung der Sprachdokumentationen ist für die Ermittlung von mehrsprachigem Unterrichtsbedarf bisher nicht vorgesehen. Eine Auswertung und Anonymisierung durch die Schulen im Hinblick auf mehrsprachigen Unterrichtsbedarf müsste standardisiert werden unter der Voraussetzung, dass die Sprachdokumentationen dafür geeignet und repräsentativ sind.

7.) Welche rechtlichen Hürden müssten durch den Gesetzgeber beseitigt werden, um über eine schulscharfe Auswertung zu verfügen, die den Bedarf an mehrsprachigem Unterricht darstellt?

Zu 7.:

Zunächst muss der Begriff „Bedarf für mehrsprachigen Unterricht“ zielorientiert definiert und aussagekräftige Kriterien entwickelt werden, um diesen Bedarf zu messen. Erst auf dieser Grundlage ist es dann möglich, ggf. eine Änderung von Vorschriften in den Blick zu nehmen.

8.) Welche Möglichkeiten sieht der Senat, das bisherige Bemessungs-Kriterium ndH (Anteil der Schüler*innen nicht deutscher Herkunftssprache) durch die schulscharfe Erhebung der gesprochenen Familiensprachen zu ersetzen?

Zu 8.:

Der Senat sieht zum jetzigen Zeitpunkt keine Möglichkeit, das Kriterium „ndH“ durch ein neues Kriterium „gesprochene Familiensprachen“ zu ersetzen. Zum einen basiert die Zumessungsrichtlinie, mit der die jeder Schule zustehenden Lehrkräftestunden errechnet werden, auf dem Kriterium „ndH“. Zum anderen wird mit dem jetzigen Vorgehen eine statistische Eindeutigkeit hergestellt.

Berlin, den 26. Juni 2020

In Vertretung

Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie